

Vollzug der Wassergesetze;

Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen 2 und 3 auf dem Grundstück Flur Nr. 298, Gemarkung Münster, Gemeinde Steinach, für die öffentliche Wasserversorgung des Versorgungsgebietes und Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für diese Wasserversorgung für die öffentliche Wasserversorgung des Versorgungsgebietes durch den Wasserzweckverband Straubing-Land, Leutnerstraße 26, 94315 Straubing, sowie Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für diese Wasserversorgung

Bekanntmachung

1. Der Wasserzweckverband Straubing-Land, Leutnerstraße 26, 94315 Straubing, beantragte mit dem Schreiben vom 22.09.2022 die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen 2 und 3 auf dem Grundstück Flur Nr. 298, Gemarkung Münster, Gemeinde Steinach, für die öffentliche Wasserversorgung des Versorgungsgebietes und die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für diese Wasserversorgung sowie Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für diese Wasserversorgung.

Entnommen und zutage gefördert werden sollen je Brunnen maximal 30 l/s, 1.512 m³/d und 300.000 m³ pro Jahr, insgesamt 600.000 m³ pro Jahr Grundwasser.

Pläne und Unterlagen, aus denen Art und Umfang des Vorhabens zu ersehen sind, liegen vom 14.08.2023 bis 15.09.2023 in der Gemeinde Steinach, Am Sportzentrum 1, 94377 Steinach, zur Einsichtnahme aus.

Zudem sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in der Internetpräsenz der Gemeinde Steinach veröffentlicht.

2. Das Landratsamt Straubing-Bogen beabsichtigt für die in 1. genannte Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet durch Verordnung festzusetzen.

Das Schutzgebiet besteht aus
einer Weiteren Schutzzone III, gestuft in
eine Weitere Schutzzone III B und
eine Weitere Schutzzone III A,
einer Engeren Schutzzone II und
einem Fassungsbereich I.

Der Fassungsbereich (Schutzzone I) der Brunnen Münster II und III befindet sich auf dem Grundstück Flur Nr. 298, Gemarkung Münster, Gemeinde Steinach.

Die engere Schutzzone (Schutzzone II) und die weitere Schutzzone (Schutzzone III A und III B) sind in der Anlage 9.2 der Antragsunterlagen kenntlich gemacht.

Der Fassungsbereich (Schutzzone I) umfasst insgesamt eine Fläche von knapp 0,76 ha. Die engere Schutzzone (Schutzzone II) umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 20 ha.

Die weitere Schutzzone umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 456,5 ha (Schutzzone III A ca. 170 ha, Schutzzone III B ca. 286,5 ha).

Der vollständige Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit allen vorgesehenen Schutzanordnungen (Verboten und Beschränkungen) und den dazugehörigen Plänen und Unterlagen, aus denen der Umfang des Schutzgebietes und die Bereiche mit unterschiedlichen Anforderungen (Schutzzonen) ersichtlich sind, liegen vom

14.08.2023

bis

15.09.2023

in der Gemeinde Steinach, Am Sportzentrum 1, 94377 Steinach, zur Einsichtnahme aus.

3. Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing oder in der Gemeinde Steinach Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen gegen den Plan erheben.

Etwaige Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sind bei den vorbezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass

1. Personen, die Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
2. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Straubing, 01.08.2023
Landratsamt Straubing-Bogen

Roth

